

Tarifbeschreibung

REISERÜCKTRITTSSCHUTZ und Urlaubsgarantie für Urlaubsreisen nach Tarif TB_Jensch_D1102

I. Wichtige Hinweise

A. Abschlussfrist, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

1. Der Vertrag kommt durch Zahlung der Prämie zustande, sofern die Zahlung eindeutige und vollständige Angaben über den Versicherungsbeginn, das von Ihnen ausgewählte Produkt, sowie die zu versichernden Personen enthält.
2. Jeder Versicherungsvertrag, der die Reise-Rücktrittsversicherung enthält, muss sofort bei der Reisebuchung spätestens jedoch bis 30 Tage vor Reisebeginn abgeschlossen werden. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt 30 Tage oder weniger, muss der Abschluss der Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung erfolgen. Für die Urlaubsgarantie muss der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen werden. Der Vertrag muss für die gesamte Dauer der Reise abgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, kommt trotz Prämienzahlung kein Vertrag zustande. In diesem Fall steht der gezahlte Betrag dem Absender zu.
3. Der Versicherungsschutz beginnt für die Reise-Rücktrittsversicherung mit der Zahlung der Prämie. In der Urlaubsgarantie beginnt der Versicherungsschutz jedoch frühestens mit Antritt der versicherten Reise, sofern die Prämie vor Reiseantritt bezahlt wurde. Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wird.
4. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden in der Reise-Rücktrittsversicherung bei Reiseantritt und in der Urlaubsgarantie nach der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

B. Versicherte Personen und Risikopersonen

1. Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.
2. Risikopersonen gemäß Ziffer 2.1 Abschnitt Reise-Rücktrittsversicherung und Ziffer 2.1 Urlaubsgarantie der Versicherungsbedingungen „VB-RS 2011 (RRK/UG-D)“ sind:
 - versicherte Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
 - die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;

- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen;
 - Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist;
3. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht alle versicherten Personen untereinander.
 4. Bei begleiteten Gruppenreisen (z.B. Reisen mit Lehrer, Eltern, Skipper) die Begleitpersonen, sofern von diesen die Durchführung der Reise abhängt. Der Versicherungsschutz muss schriftlich gesondert vereinbart und zusätzlich die Reise-Rücktrittsversicherung für die Begleitpersonen über den Gesamtpreis der Gruppe abgeschlossen werden. Bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einer gesondert versicherten Begleitperson erstatten wir die Stornokosten für alle von einer Stornierung der Gruppenreise betroffenen versicherten Personen.

C. Prämienzahlung

1. Zahlung Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes bei Vertragsbeginn fällig. Die Höhe der Prämien entnehmen Sie bitte aus der Prämientabelle.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie die Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Rücktritt

Zahlen Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Prämieinzug

Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Tarifbeschreibung

REISERÜCKTRITTSCHUTZ und Urlaubsgarantie für Urlaubsreisen nach Tarif TB_Jensch_D1102

II. Produktbeschreibung

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen „VB-RS 2011 (RRK/UG-D)“.

RRKV. Reise-Rücktrittsversicherung

Geltungsbereich	
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	
Versicherungssumme	
Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis Ihrer Prämienzahlung zu dem sich aus der Prämienübersicht ergebenden Betrag (Unterversicherung).	
Versicherte Leistungen	
1.1	Stornokosten bei Nichtantritt der Reise Vermittlungsentgelte bis 100,- EUR bei Nichtantritt der Reise
1.2	Hinreise-Mehrkosten
1.3	Kosten der Umbuchung bis maximal zur Höhe der Stornokosten aus Gründen der Ziffern 2.1.1 – 2.2.6 + 2.3 Kosten der Umbuchung, maximal 30,- EUR pro Person/Objekt bei Ziffer 2.2.7
1.4	Einzelzimmerzuschlag
Versicherte Ereignisse	
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung
2.1.2	Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft
2.1.3	Bruch von Prothesen
2.1.4	Impfunverträglichkeit
2.1.5	Verlust des Arbeitsplatzes
2.1.6	Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
2.1.7	Kurzarbeit
2.1.8	Arbeitsplatzwechsel
2.1.9	Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
2.2.1	Wiederholung von nicht bestandenen Schulprüfungen
2.2.2	Nichtversetzung oder Schulwechsel
2.2.3	Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
2.2.4	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
2.2.5	Einreichung der Scheidungsklage
2.2.6	Verkehrsmittelverspätung um mehr als 2 Stunden
2.2.7	Umbuchungen bis 42 Tage vor Reiseantritt
2.3	Erkrankung des Hundes
Selbstbehalt	
Kein Selbstbehalt.	

UG. Urlaubsgarantie-Versicherung

Geltungsbereich	
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	
Versicherungssumme	
Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis Ihrer Prämienzahlung zu dem sich aus der Prämienübersicht ergebenden Betrag (Unterversicherung).	
Versicherte Leistungen	
1.1	Zusätzliche Rückreisekosten
1.2	Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen
1.3	Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung
Versicherte Ereignisse	
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung
2.1.2	Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft
2.1.3	Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
2.1.4	Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
2.2.1	Verkehrsmittelverspätung um mehr als 2 Stunden
2.2.2	Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort
Selbstbehalt	
Kein Selbstbehalt.	

**Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung
VB-RS 2011 (RRK/UG-D)**

A: Allgemeiner Teil
(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

1. Der Versicherungsumfang

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten im Versicherungsfall gemäß Abschnitt B, sofern das Ereignis in dem gewählten Versicherungsumfang enthalten ist. Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz, diesen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsnachweis.

1.2 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden (errechneter Entschädigungsbetrag) abgezogen.

1.3 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

2.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Elementarereignisse. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

2.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

3.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

3.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß und vollständig machen. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

3.3 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der übergegangene Anspruch kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der übergegangene Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

3.4 Weitere Obliegenheiten

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die „Wichtigen Hinweise“ im Schadenfall, die Ihren Vertragsunterlagen beigelegt sind, und die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

4.1 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

5. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

6. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) und sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsnachweis genannte Adresse gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen

RRKV. Reise-Rücktrittsversicherung bei Nichtantritt einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Rücktrittsversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, **soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind** und in die dort beschriebenen Fristen fallen.

1.1 Erstattung von Stornierungskosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten bei Nichtantritt der Reise bzw. der Veranstaltung. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.3 Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Betrages.

1.4 Einzelzimmerzuschlag

Haben Sie zusammen mit einer weiteren versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht, ersetzen wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder übernehmen die anteiligen Kosten der Person für das Doppelzimmer bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären, wenn die weitere versicherte Person aus einem versicherten Grund die Reise stornieren muss und zu den Risikopersonen zählt.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte und versicherte Reise bzw. Veranstaltung nicht angetreten werden kann, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson (Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird, sofern diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Sie können Ihre Reise nicht antreten oder die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund

- 2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
- 2.1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn.
- 2.1.3 von Bruch von Prothesen.
- 2.1.4 einer Impfunverträglichkeit.
- 2.1.5 eines Arbeitsplatzverlustes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
- 2.1.6 einer Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- 2.1.7 konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung von mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.
- 2.1.8 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie den Arbeitsplatz wechseln und die versicherte Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate einer neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- 2.1.9 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

- 2.2.1 Sie können Ihre Reise nicht antreten bzw. die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.
- 2.2.2 Sie stornieren eine Schul- oder Klassenreise, weil Sie nicht versetzt oder nicht zur Prüfung zugelassen wurden, oder weil Sie vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband ausgeschieden sind.
- 2.2.3 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie unerwartet zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen werden und der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornierungskosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- 2.2.4 Sie können Ihre Reise aufgrund einer unerwarteten gerichtlichen Ladung nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, vorausgesetzt das

zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.

- 2.2.5 Sie stornieren die Reise aufgrund der Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
- 2.2.6 Sie können Ihre Reise nur verspätet fortsetzen oder müssen diese abbrechen, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalles eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.
- 2.2.7 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.3 besteht auch, wenn Sie Ihre Reise bis zum Zeitpunkt der in der Tarifbeschreibung genannten Frist aus sonstigen Gründen umbuchen.

2.3 Versicherungsschutz bei mitreisenden Hunden

Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalls oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

4. Was muss bei der Reisetornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls eine unverzügliche Stornierung beim Reiseveranstalter und/oder bei der Buchungsstelle vornehmen.

4.2 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

UG. Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung) bei Unterbrechung oder Abbruch einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Urlaubsgarantie?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

Soweit nachstehend keine andere Regelung beschrieben ist, wird bei der Erstattung der nachfolgend aufgeführten Kosten bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der

gebuchten Reise abgestellt. Die Gesamtkosten bei Unterbrechung der Reise können nur bis zur Höhe der Kosten anerkannt werden, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise angefallen wären.

1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Müssen Sie die Reise abbrechen oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten), sowie die zusätzlichen Kosten der versicherten Person für eine Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig ist. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen erstatten wir den versicherten Reisepreis. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

Bei verspätetem Antritt der Reise, bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} = \text{Entschädigung}$$

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

Keine Erstattung nehmen wir vor, wenn es sich bei der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung um eine reine Flugleistung handelte.

1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Haben Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt gebucht, ersetzen wir die notwendigen Beförderungskosten, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen zu können, maximal jedoch nur bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sie die gebuchte Reise bzw. die Veranstaltung nicht planmäßig fortführen oder beenden können, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson* (*Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird, sofern diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind. Ein Versicherungsfall liegt auch vor, wenn eine gebuchte und versicherte Gruppenreise nicht planmäßig fortgeführt oder beendet werden kann, weil durch Ausfall einer Begleitperson aufgrund eines der nachstehenden Ereignisse, soweit dieses in der Tarifbeschreibung aufgeführt ist, die vorgeschriebene Mindestanzahl an Begleitpersonen unterschritten wird.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

- Sie müssen Ihre Reise abbrechen oder unterbrechen aufgrund
- 2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
 - 2.1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft.

- 2.1.3 von Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.
- 2.1.4 Sie brechen Ihre Reise ab, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

- 2.2.1 Sie setzen Ihre Reise verspätet fort oder brechen diese ab, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.
- 2.2.2 Sie müssen aufgrund von Naturkatastrophen und Elementarereignissen am Urlaubsort (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme) die Reise zwingend notwendig verlängern.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

3.3 Tod aller versicherten Personen

Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

4. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes vor Ort nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

**Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reiseversicherung
VB-RS 2014 (JRV-RRKV)**

In diesen Versicherungsbedingungen werden Versicherungsnehmer und versicherte Personen als „Sie“ bezeichnet.

Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmer bzw. für Sie als versicherte Person. Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur abgeschlossen haben. Eine versicherte Person sind Sie, wenn Sie durch den Versicherungsnehmer versichert wurden. Versicherte Person können Sie zudem auch als Versicherungsnehmer sein.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 2 Abschnitten.

Im Abschnitt A finden Sie insbesondere Angaben zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung. **Im Abschnitt B** finden Sie den Umfang des Versicherungsschutzes. Neben den Leistungen und den Leistungsvoraussetzungen sind hier auch Ausschlüsse und Verhaltensregeln geregelt.

A: Allgemeiner Teil

§ 1 Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass sie binnen 2 Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei der HanseMerkur versichert werden und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsfähig sind:

1. Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Familien; als Familie gelten maximal 2 Erwachsene sowie Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Als Kinder zählen eigene, sowie Kinder, die mit dem Versicherungsnehmer im eigenen Haushalt leben. Für allein reisende Familienmitglieder beträgt die Versicherungssumme 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme.

§ 2 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn weder Sie noch die HanseMerkur 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen über außerordentliches Kündigungsrecht bleiben unberührt.
3. Der Versicherungsvertrag endet mit Ihrem Tod oder wenn Sie aus der Bundesrepublik Deutschland wegziehen. Die versicherten Personen können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod bzw. dem Wegzug des Versicherungsnehmers den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen.

§ 3 Prämie

1. Zahlung der ersten Prämie
 - a) Die erste Prämie ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein und die Prämienrechnung bekommen haben.
 - b) Zahlen Sie die erste Prämie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt allerdings nur, wenn Sie für die Nichtzahlung verantwortlich sind und wenn die HanseMerkur Sie in Textform gesondert, z. B. im Versicherungsschein, auf diese Folge hingewiesen hat.
 - c) Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlen, kann die HanseMerkur vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Die HanseMerkur kann nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
2. Zahlung der Folgeprämien
 - a) Die Folgeprämie gilt jeweils für 1 Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
 - b) Zahlen Sie die Folgeprämien nicht rechtzeitig, kann die HanseMerkur Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Haben Sie am Ende der Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und die HanseMerkur kann den Vertrag kündigen. Das gilt nur, wenn die

HanseMerkur Sie zusammen mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

- c) Kündigt die HanseMerkur und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Kündigungszeitpunkt und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
3. Prämienhöhe
Die Prämienhöhe für Einzelpersonen oder Familien sehen Sie in der Prämienübersicht. Sie ist in Beitragsstufen eingeteilt. Sie richtet sich nach dem Alter der versicherten Person und dem versicherten Reisepreis.
 - a) Falls Sie nicht mehr als Familie im oben beschriebenen Sinne gelten, stellt die HanseMerkur zum nächsten Zahlungstermin von der Familienversicherung auf den zum Umstellungszeitpunkt gültigen Tarif für Einzelversicherungen um. Die Umstellung erfolgt auf die Beitragsstufe, die der Hälfte Ihres bisher versicherten Reisepreises am nächsten ist. Hierüber erhalten Sie keine gesonderte Mitteilung.
 - b) Versicherte Kinder werden am Ende des Versicherungsjahres, in dem sie ihren 21. Geburtstag hatten, auf den zum Umstellungszeitpunkt gültigen Tarif für Einzelversicherungen umgestellt. Die Umstellung erfolgt auf die 1. Beitragsstufe für Einzelversicherungen mindestens jedoch mit einem zu versichernden Reisepreis von 1.000,- EUR. Hierüber erhalten Sie keine gesonderte Mitteilung.
 - c) Werden Sie 65 Jahre alt, stellt die HanseMerkur ab der nächsten Prämienzahlung die Beitragsstufe auf die Beitragsstufe ab 65 Jahre um. Hierüber erhalten Sie keine gesonderte Mitteilung.
 - d) Wenn sich die Prämienhöhe ändert, können Sie innerhalb von 2 Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.
4. Prämieinzug
Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie einer Einziehung nicht widersprechen. Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach einer Aufforderung der HanseMerkur vornehmen.

§ 4 Geltungsbereich, Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
2. Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie für alle Reisen, die nach Vertragsschluss gebucht wurden. Für bereits gebuchte Reisen besteht Versicherungsschutz in nur, wenn die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn der Abschluss der Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung erfolgte. Wird der Vertrag erst nach Reisebeginn abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nur für folgende Reisen.

3. Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende versicherte Reisen, die innerhalb eines Jahres gebucht werden.
Der Versicherungsschutz endet jeweils mit dem Antritt der Reise.

§ 5 Auszahlung der Versicherungsleistung

1. Kosten in ausländischer Währung
Die HanseMerkur rechnet die entstandenen Kosten zum Eurokurs des Tages um, an dem die Belege bei ihr eingehen. Es gilt der amtliche Devisenkurs, es sei denn, die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen wurden zu einem ungünstigeren Kurs erworben.
2. Fälligkeit unserer Zahlung
Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt die HanseMerkur diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.
Ist die Zahlungspflicht erwiesen, aber die Höhe der Entschädigung einen Monat nach Eingang der Schadenanzeige noch nicht festgestellt, können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.
Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so kann die HanseMerkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Regulierung des Schadens aufschieben.
3. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Melden Sie den Versicherungsfall zuerst der HanseMerkur, tritt diese in Vorleistung und wird sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.

§ 6 Anzuwendendes Recht, Verjährung, Geltung für versicherte Personen

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht dem nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Haben Sie einen Anspruch angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen bzw. der versicherten Person die Entscheidung der HanseMerkur in Textform zugeht. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person.

§ 7 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der HanseMerkur bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.).

B: Besonderer Teil

Reise-Rücktrittsversicherung

§ 1 Beschreibung des Versicherungsschutzes

Die HanseMerkur leistet, wenn Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind und der planmäßige Antritt der versicherten Reise dadurch für Sie nicht zumutbar ist. Soweit nachstehend nicht andere Summen genannt sind, ist die Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 2 Versicherte Ereignisse

1. Unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, Unfallverletzung oder Schwangerschaft.
2. Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken.
3. Impfunverträglichkeit.
4. Mitteilung eines Termins zur Spende oder zum Empfang von Organen und Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
5. Erheblicher Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Leitungswasserschäden, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl).
6. Unerwartete gerichtliche Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
7. Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
8. Arbeitsplatzverlust mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
9. Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EURO-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.
10. Konjunkturbedingte Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet.

11. Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, wenn die Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.
12. Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College. Voraussetzung ist, dass die Wiederholungsprüfung in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.
13. Nichtversetzung eines Schülers oder die Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.
14. Versäumen eines gebuchten und mitversicherten Anschlussverkehrsmittels aufgrund von Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle innerdeutschen, für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche oder Anschlussverkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.
15. Unerwartete und schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit zur Reise angemeldeten Hundes oder einer zur Reise angemeldeten Katze.

§ 3 Risikopersonen

Risikopersonen sind

1. Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
2. Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Als Angehörige zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten.
3. diejenigen Personen, die nicht mitreisende Minderjährige oder Ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

§ 4 Versicherte Leistungen

1. Erstattung von Stornierungskosten

Die HanseMerkur erstattet Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten bei Nichtantritt der Reise oder eines Seminars bzw. den Preis der Eintrittskarte, wenn Sie die Veranstaltung nicht besuchen. Hierzu zählt auch

das Vermittlungsentgelt bis zu 100,- EUR pro Person bzw. pro Mietobjekt. Haben Sie nicht stornierbare Leistungen gebucht und versichert, ersetzt Ihnen die HanseMerkur den Reise- bzw. Ticketpreis.

2. Erstattung von Hinreise-Mehrkosten

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzt die HanseMerkur die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstattet die HanseMerkur bis zur Höhe der Stornierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

3. Erstattung von Umbuchungskosten

Wird eine Reise umgebucht, ersetzt die HanseMerkur die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären. Buchen Sie die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis 42 Tage vor Reiseantritt um, erstattet Ihnen die HanseMerkur die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person bzw. Objekt.

4. Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson, die die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss, ein Doppelzimmer gebucht. Die HanseMerkur ersetzt Ihnen in diesem Fall bis zur Höhe der Kosten einer Komplettstornierung, den Einzelzimmerzuschlag und weitere Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

§ 5 Zusätzlicher Versicherungsschutz bei Schiffsreisen

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden, erstattet Ihnen die HanseMerkur die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Kosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu 1.500,- EUR je Person.

§ 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Die HanseMerkur leistet nicht,

1. wenn Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
3. wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Buchung der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages voraussehbar war.
4. wenn der Versicherungsfall verursacht wird durch: Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive

Teilnahme an einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

5. für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen.
6. bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke oder als die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls

1. Unverzügliche Stornierung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie bei Eintritt des versicherten Ereignisses Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

2. Nachweise zum Schaden

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Stornokostenrechnung, müssen Sie uns im Original einreichen. Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Die Ihnen übersandte Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden. Von der HanseMerkur darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

3. Nachweis für versicherte Ereignisse

Ein versichertes Ereignis müssen Sie durch Vorlage geeigneter Originalbelege nachweisen. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Behandlungsdaten enthalten. Sofern die HanseMerkur es als notwendig erachtet, kann sie die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4. Ersatzansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die HanseMerkur über. Die HanseMerkur hat dabei zu beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind falls erforderlich verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

5. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

**Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reiseversicherung
VB-RS 2014 (RRK/UG-JRV)**

In diesen Versicherungsbedingungen werden Versicherungsnehmer und versicherte Personen als „Sie“ bezeichnet.

Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmer bzw. für Sie als versicherte Person. Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur abgeschlossen haben. Eine versicherte Person sind Sie, wenn Sie durch den Versicherungsnehmer versichert wurden. Versicherte Person können Sie zudem auch als Versicherungsnehmer sein.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 2 Abschnitten.

Im Abschnitt A finden Sie insbesondere Angaben zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung. Auch werden hier Einschränkungen und Verhaltensregeln (Obliegenheiten) aufgeführt, die für alle Versicherungen gelten. **Im Abschnitt B.** finden Sie den Umfang des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen. Neben den Leistungen und den Leistungsvoraussetzungen sind hier auch Ausschlüsse und Verhaltensregeln, die nur für die jeweilige Versicherung gelten, geregelt.

A: Allgemeiner Teil (gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

§ 1 Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass sie binnen 2 Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei der HanseMerkur versichert werden und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsfähig sind:

1. Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Familien; als Familie gelten maximal 2 Erwachsene sowie Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Als Kinder zählen eigene, sowie Kinder, die mit dem Versicherungsnehmer im eigenen Haushalt leben. Für allein reisende Familienmitglieder beträgt die Versicherungssumme 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme.

§ 2 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn weder Sie noch die HanseMerkur 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen über außerordentliches Kündigungsrecht bleiben unberührt.
3. Der Versicherungsvertrag endet mit Ihrem Tod oder wenn Sie aus der Bundesrepublik Deutschland wegziehen. Die versicherten Personen können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod bzw. dem Wegzug des Versicherungsnehmers den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen.

§ 3 Prämie

1. Zahlung der ersten Prämie
 - a) Die erste Prämie ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein und die Prämienrechnung bekommen haben.
 - b) Zahlen Sie die erste Prämie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt allerdings nur, wenn Sie für die Nichtzahlung verantwortlich sind und wenn die HanseMerkur Sie in Textform gesondert, z. B. im Versicherungsschein, auf diese Folge hingewiesen hat.
 - c) Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlen, kann die HanseMerkur vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Die HanseMerkur kann nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
2. Zahlung der Folgeprämien
 - a) Die Folgeprämie gilt jeweils für 1 Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
 - b) Zahlen Sie die Folgeprämien nicht rechtzeitig, kann die HanseMerkur Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Haben Sie am Ende der Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und die HanseMerkur kann den Vertrag kündigen. Das gilt nur, wenn die

HanseMerkur Sie zusammen mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

- c) Kündigt die HanseMerkur und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Kündigungszeitpunkt und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
3. Prämienhöhe
Die Prämienhöhe für Einzelpersonen oder Familien sehen Sie in der Prämienübersicht. Sie ist in Beitragsstufen eingeteilt. Sie richtet sich nach dem Alter der versicherten Person und dem versicherten Reisepreis.
 - a) Falls Sie nicht mehr als Familie im oben beschriebenen Sinne gelten, stellt die HanseMerkur zum nächsten Zahlungstermin von der Familienversicherung auf den zum Umstellungszeitpunkt gültigen Tarif für Einzelversicherungen um. Die Umstellung erfolgt auf die Beitragsstufe, die der Hälfte Ihres bisher versicherten Reisepreises am nächsten ist. Hierüber erhalten Sie keine gesonderte Mitteilung.
 - b) Versicherte Kinder werden am Ende des Versicherungsjahres, in dem sie ihren 21. Geburtstag hatten, auf den zum Umstellungszeitpunkt gültigen Tarif für Einzelversicherungen umgestellt. Die Umstellung erfolgt auf die 1. Beitragsstufe für Einzelversicherenden mindestens jedoch mit einem zu versicherenden Reisepreis von 1.000,- EUR. Hierüber erhalten Sie keine gesonderte Mitteilung.
 - c) Werden Sie 65 Jahre alt, stellt die HanseMerkur ab der nächsten Prämienzahlung die Beitragsstufe auf die Beitragsstufe ab 65 Jahre um. Hierüber erhalten Sie keine gesonderte Mitteilung.
 - d) Wenn sich die Prämienhöhe ändert, können Sie innerhalb von 2 Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.
4. Prämieinzug
Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie einer Einziehung nicht widersprechen. Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach einer Aufforderung der HanseMerkur vornehmen.

§ 4 Geltungsbereich, Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Für Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht nur Versicherungsschutz, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km beträgt. Fahrten von der und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.
2. Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie für alle Reisen, die nach Vertragsschluss gebucht wurden. Für bereits gebuchte Reisen besteht Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittsversicherung nur, wenn die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise

nur Versicherungsschutz, wenn der Abschluss der Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung erfolgte. Für die Reiseabbruch-Versicherung besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen wurde. Die Reise gilt als angetreten, wenn die 1. Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wurde. Wird der Vertrag erst nach Reisebeginn abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nur für folgende Reisen.

3. Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende versicherte Reisen, die innerhalb eines Jahres gebucht oder angetreten werden. Bei einer Reisedauer über einen Zeitraum von 56 Tagen hinaus besteht die Leistungspflicht nur für die ersten 56 Tage der Reise. Endet das Versicherungsjahr während der Urlaubsreise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz endet in der Reise-Rücktrittsversicherung jeweils mit dem Antritt der Reise. In der Reiseabbruch-Versicherung endet er mit Beendigung der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich im Falle einer Vertragskündigung über den Ablauf des Vertrages hinaus, wenn eine Reise erst nach Vertragsablauf beendet werden kann, weil sich die planmäßige Beendigung aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben.

§ 5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn

1. Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
3. der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Buchung der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages voraussehbar war.
4. der Versicherungsfall verursacht wird durch: Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

§ 6 Allgemeine Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
2. Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Die Ihnen übersandte Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden. Von der HanseMerkur darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.
3. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die HanseMerkur über. Die HanseMerkur hat dabei zu beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind falls erforderlich verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

4. Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

§ 7 Auszahlung der Versicherungsleistung

1. Kosten in ausländischer Währung

Die HanseMerkur rechnet die entstandenen Kosten zum Eurokurs des Tages um, an dem die Belege bei ihr eingehen. Es gilt der amtliche Devisenkurs, es sei denn, die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen wurden zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

2. Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt die HanseMerkur diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Ist die Zahlungspflicht erwiesen, aber die Höhe der Entschädigung einen Monat nach Eingang der Schadenanzeige noch nicht festgestellt, können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so kann die HanseMerkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Regulierung des Schadens aufschieben.

3. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Melden Sie den Versicherungsfall zuerst der HanseMerkur, tritt diese in Vorleistung und wird sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.

§ 8 Anzuwendendes Recht, Verjährung, Geltung für versicherte Personen

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht dem nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Haben Sie einen Anspruch angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen bzw. der versicherten Person die Entscheidung der HanseMerkur in Textform zugeht. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person.

§ 9 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der HanseMerkur bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.).

B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen

Reise-Rücktrittsversicherung

§ 1 Beschreibung des Versicherungsschutzes

Die HanseMerkur leistet, wenn Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind und der planmäßige Antritt der versicherten Reise dadurch für Sie nicht zumutbar ist. Soweit nachstehend nicht andere Summen genannt sind, ist die Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 2 Versicherte Ereignisse

1. Unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, Unfallverletzung oder Schwangerschaft.
2. Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken.
3. Impfunverträglichkeit.

4. Mitteilung eines Termins zur Spende oder zum Empfang von Organen und Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
5. Erheblicher Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Leitungswasserschäden, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl).
6. Unerwartete gerichtliche Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
7. Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
8. Arbeitsplatzverlust mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.

9. Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EURO-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
10. Konjunkturbedingte Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet.
11. Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, wenn die Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.
12. Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College. Voraussetzung ist, dass die Wiederholungsprüfung in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.
13. Nichtversetzung eines Schülers oder die Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.
14. Versäumen eines gebuchten und mitversicherten Anschlussverkehrsmittels aufgrund von Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle innerdeutschen, für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche oder Anschlussverkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.
15. Unerwartete und schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit zur Reise angemeldeten Hundes oder einer zur Reise angemeldeten Katze.

§ 3 Risikopersonen

Risikopersonen sind

1. Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
2. Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Als Angehörige zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten.
3. diejenigen Personen, die nicht mitreisende Minderjährige oder Ihre pflegebedürftigen Angehörige betreuen.

§ 4 Versicherte Leistungen

1. Erstattung von Stornierungskosten

Die HanseMerkur erstattet Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten bei Nichtantritt der Reise oder eines Seminars bzw. den Preis der Eintrittskarte, wenn Sie die Veranstaltung nicht besuchen. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt bis zu 100,- EUR pro Person bzw. pro Mietobjekt. Haben Sie nicht stornierbare Leistungen gebucht und versichert, ersetzt Ihnen die HanseMerkur den Reise- bzw. Ticketpreis.

2. Erstattung von Hinreise-Mehrkosten

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzt die HanseMerkur die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstattet die HanseMerkur bis zur Höhe der Stornierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

3. Erstattung von Umbuchungskosten

Wird eine Reise umgebucht, ersetzt die HanseMerkur die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären. Buchen Sie die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis 42 Tage vor Reiseantritt um, erstattet Ihnen

die HanseMerkur die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person bzw. Objekt.

4. Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson, die die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss, ein Doppelzimmer gebucht. Die HanseMerkur ersetzt Ihnen in diesem Fall bis zur Höhe der Kosten einer Komplettstornierung, den Einzelzimmerzuschlag und weitere Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

§ 5 Zusätzlicher Versicherungsschutz bei Schiffsreisen

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden, erstattet Ihnen die HanseMerkur die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Kosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu 1.500,- EUR je Person.

§ 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen.

2. Psychische Reaktionen

Die HanseMerkur leistet nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke oder als die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls

1. Unverzügliche Stornierung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie bei Eintritt des versicherten Ereignisses Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

2. Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Stornokostenrechnung, müssen Sie uns im Original einreichen.

3. Nachweis für versicherte Ereignisse

Ein versichertes Ereignis müssen Sie durch Vorlage geeigneter Originalbelege nachweisen. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Behandlungsdaten enthalten. Sofern die HanseMerkur es als notwendig erachtet, kann sie die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § 6.4 des allgemeinen Teils.

Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung)

§ 1 Beschreibung des Versicherungsschutzes

Die HanseMerkur leistet, wenn Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind und die planmäßige Beendigung der versicherten Reise dadurch für Sie nicht zumutbar ist. Soweit nachstehend nicht andere Summen genannt sind, ist die Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 2 Versicherte Ereignisse

1. Unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, Unfallverletzung oder Schwangerschaft.
2. Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken.
3. Impfunverträglichkeit.
4. Mitteilung eines Termins zur Spende oder zum Empfang von Organen und Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
5. Erheblicher Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Leitungswasserschäden, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl).
6. Unerwartete gerichtliche Ladung. Vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.

7. Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
8. Versäumen eines gebuchten und mitversicherten Anschlussverkehrsmittels aufgrund von Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche oder Anschlussverkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.
9. Ihr Urlaubsort wird von Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben oder Wirbelstürmen heimgesucht. Sie müssen aufgrund dieser Naturkatastrophen bzw. Elementarereignisse am Urlaubsort die Reise zwingend notwendig verlängern.

§ 3 Risikopersonen

Risikopersonen sind

1. Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
2. Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Als Angehörige zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegenerkinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten.
3. diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder Ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

§ 4 Versicherte Leistungen

Soweit nachstehend keine andere Regelung beschrieben ist, wird bei der Erstattung der nachfolgend aufgeführten Kosten für Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der versicherten Reise abgestellt.

1. Zusätzliche Rückreise- und Unterkunftskosten

Müssen Sie die Reise abbrechen oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück, erstattet die HanseMerkur Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ist eine mitreisende Risikoperson aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig, oder tritt ein in § 2.9 aufgeführtes Ereignis ein, erstattet die HanseMerkur die zusätzlichen Kosten für die Unterkunft.

2. Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen erstattet die HanseMerkur den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer

Unterbrechung der Reise entschädigt die HanseMerkur die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstattet die HanseMerkur die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin- und/oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

3. Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Müssen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt unterbrechen, ersetzt die HanseMerkur die notwendigen Beförderungskosten, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen zu können. Die Gesamtkosten bei Unterbrechung der Reise können nur bis zur Höhe der Kosten anerkannt werden, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise angefallen wären.

§ 5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.

2. Psychische Reaktionen

Die HanseMerkur leistet nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls

1. Nachweise zur Schadenhöhe

Die Höhe der zusätzlichen Rück- oder Nachreisekosten müssen Sie uns mit Originalbelegen nachweisen.

2. Nachweis für versicherte Ereignisse

Ein versichertes Ereignis müssen Sie durch Vorlage geeigneter Originalbelege nachweisen. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Behandlungsdaten enthalten. Sofern die HanseMerkur es als notwendig erachtet, kann sie die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § 6.4 des allgemeinen Teils.